

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KIRCHDORF A. D. AMPER

Sitzungsdatum: Dienstag, 26.04.2022
Beginn: 19:32 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Herr Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Regina Elzenbeck
Frau Elisabeth Hörand
Herr B. Sc. Johannes Kaindl
Herr Thomas Steininger
Herr Florian Wastl
Herr Josef Weingartner
Herr Michael Firlus
Frau Claudia Reinmoser
Herr Andreas Schmitz
Herr Stefan Springer
Herr 2. Bürgermeister Helmut Wildgruber
Herr Matthias Achatz
Herr Martin Heyne
Frau Silvia Milburn

Schriftführer

Herr Florian Haider

Verwaltung

Herr Walter Ulrich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Herr Anton Pittner	entschuldigt
Herr Albert Steinberger	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.03.2022
2. Bauanträge
 - 2.1 Nörting, Freisinger Straße, Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zum Abbruch des bestehenden landwirtschaftl. Lagergebäudes und Neubau eines Wohnhauses mit Garagen
 - 2.2 Wippenhausen, Weinbergstraße; Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Sägewerks
 - 2.3 Helfenbrunn, Untere Dorfstraße; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz
 - 2.4 Helfenbrunn, Untere Dorfstraße; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz
 - 2.5 Helfenbrunn, Untere Dorfstraße; Tektur: Änderung der Firstrichtung einer Garage und Änderung der Dachfarbe
 - 2.6 Nörting, Ringstraße; Ausbau Dachraum mit 1 Wohnung und 1 Gästezimmer mit Außentreppe
 - 2.7 Kirchdorf, Bergmoosstraße; Anbau an eine bestehende Wohnung
3. Haushalt
 - 3.1 Antrag der Musikschule Ampertal e. V.: Bezuschussung Kirchdorf Instrumentalschüler - Beitritt der Gemeinde zur Musikschule
4. Kommunalunternehmen Gde. Kirchdorf a. d. Amper
 - 4.1 Neuausrichtung des KU Gde. Kirchdorf a. d. Amper: Neufassung der Unternehmenssatzung - Satzungsbeschluss
 - 4.2 Grundsatzbeschluss: Gemeinsame Sitzungen von Gemeinderat und Verwaltungsrat
 - 4.3 Erweiterung des Betrauungsakts für das Kommunalunternehmen Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper
 - 4.4 Entsendung weiterer Mitglieder in den Verwaltungsrat des KU Gde. Kirchdorf a. d. Amper
5. Baumaßnahmen
 - 5.1 Baumaßnahme zwei Bushäuschen in Helfenbrunn
 - 5.2 Sanierung eines Teilabschnittes des Radweges Kirchdorf-Nörting
 - 5.3 Neugestaltung der Ortsmitte Schnotting
6. Antrag Regionalbudget ILE-Ampertal: Hütte Generationentreff
7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Ganztagschule in Kirchdorf a. d. Amper
8. Verschiedenes

Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck eröffnet um 19:32 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO fest. Ebenso, dass Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden sind.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.03.2022

Sachverhalt:

Herr Heyne bittet bei TOP 3.7 im sechsten Absatz, 2. Satz um Berichtigung von „kein Eigentümer“ auf „ein Eigentümer“. Hier liegt eine doppelte Verneinung vor, die grammatikalisch nicht korrekt ist. Eine Berichtigung wird durch den Vorsitzenden zugesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom **15.03.2022** ohne Einwendungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

2 Bauanträge

2.1 Nörting, Freisinger Straße, Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zum Abbruch des bestehenden landwirtschaftl. Lagergebäudes und Neubau eines Wohnhauses mit Garagen

Sachverhalt:

Es wird die Verlängerung der Baugenehmigung zum Abbruch des bestehenden landwirtschaftlichen Lagergebäudes und Neubau eines Wohnhauses mit Garagen in Nörting, Freisinger Straße, FINr. 909 beantragt.

Die Baugenehmigung stammt aus dem Jahre 1993 und wurde bereits mehrfach verlängert. Das Grundstück befindet sich im Innenbereich ohne Bebauungsplan. Die Erschließung ist gesichert. Änderungen können sich jedoch durch den Antrag der Gemeinde Kirchdorf zur Festlegung eines vorläufigen gesicherten Überschwemmungsgebiets im Bereich des Otterbaches ergeben, da das Baugrundstück an den Otterbach angrenzt. Dies betrifft auch bereits genehmigte, aber noch nicht realisierte Bauvorhaben.

Grundsätzlich kann der Verlängerung der Baugenehmigung zugestimmt werden. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Abteilung Wasserrecht im Landratsamt beteiligt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt der Verlängerung der Baugenehmigung zum Abbruch des bestehenden landwirtschaftlichen Lagergebäudes und Neubau eines Wohnhauses mit Garagen in Nörting, Freisinger Straße, FINr. 909 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

2.2 Wippenhausen, Weinbergstraße; Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Sägewerks

Sachverhalt:

Es wird die Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Sägewerks in Wippenhausen, Weinbergstraße, FINr. 121 beantragt.

Die Baugenehmigung aus dem Jahre 2006 wurde bereits mehrfach verlängert. Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich ohne Bebauungsplan. Die Erschließung ist gesichert. Dem Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung kann somit zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Sägewerks in Wippenhausen, Weinbergstraße, FINr. 121 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

2.3 Helfenbrunn, Untere Dorfstraße; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und 1 Stellplatz in Helfenbrunn, Untere Dorfstraße, FINr. 3092 gestellt. Das Grundstück war bisher mit einem Einfamilienhaus bebaut und hatte eine Gesamtgröße von 1358 m². Dieses Grundstück wurde nun in drei Teile geteilt und das bestehende Wohnhaus wird abgerissen. Die Grundstücke liegen im Innenbereich, ohne Bebauungsplan. Bebaut werden sollen nun die FINr. 3092 und 3092/2. Bei den Grundstücken handelt es sich um sog. Hinterliegergrundstücke, da diese nicht direkt an einer öffentlichen Straße anliegen. Deshalb wurde notariell ein Geh- und Fahrrecht, sowie ein Ver- und Entsorgungsleitungsrecht gesichert. Der entsprechende Notarvertrag liegt vor. Der Bauantrag für FINr. 3092/2 wird im anschließenden TOP behandelt.

Das Einfamilienhaus hat eine Grundfläche von 9,52 m x 7,49 m und soll ein Erd- und Obergeschoss erhalten. Außerdem soll eine Einzelgarage mit Abstellraum, sowie ein Stellplatz errichtet werden. Die Dachfarbe wurde mit Anthrazit angegeben. Das Bauvorhaben befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und im gesamten Ortsbereich ist immer wieder anthrazitfarbene Dacheindeckung.

Das Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert, dem Bauvorhaben kann somit zugestimmt werden.

Herr Schmitz findet es optimal, wie das Grundstück jetzt genutzt wird. Es ist eine perfekt gelöste Nachverdichtung. Er regt ferner an, den Bauherrn darauf hinzuweisen, die Dacheindeckung möglichst in roter Farbe auszuführen. Der Vorsitzende antwortet, dass man den Bauherrn hierauf hinweisen wird. Er ergänzt, dass die Gemeinde diese Anregung mittlerweile standardmäßig bei den Bauvorhaben mitgibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz in Helfenbrunn, Untere Dorfstraße, FINr. 3092 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

2.4 Helfenbrunn, Untere Dorfstraße; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz

Sachverhalt:

Es wird der Neubau eines Einfamilienhauses in Helfenbrunn, Untere Dorfstraße, FINr. 3092/2 beantragt. Nähere Angaben zum Grundstück wurden bereits bei dem vorangegangenen TOP gemacht.

Das Wohnhaus soll eine Grundfläche von 13,83 m x 9,53 m und nur ein Erdgeschoss erhalten. Das Dachgeschoss ist nicht zum Ausbau vorgesehen. Außerdem werden noch 2 Garagen, wobei eine davon als Technikraum genutzt werden soll, sowie noch ein Stellplatz errichtet. Die Dachfarbe soll wie beim Nachbargebäude in Anthrazit erfolgen.

Das Gebäude fügt sich in die nähere Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert, dem Bauvorhaben kann daher zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz in Helfenbrunn, Untere Dorfstraße, FIN. 3092/2 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

2.5 Helfenbrunn, Untere Dorfstraße; Tektur: Änderung der Firstrichtung einer Garage und Änderung der Dachfarbe

Sachverhalt:

Es liegt bereits eine Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses in Helfenbrunn, Untere Dorfstraße, FINr. 3665 vor. Nun wurde dazu eine Tektur eingereicht:

- Änderung der Firstrichtung der Garage
- Änderung der Dachfarbe von rot auf anthrazit

Die Garage soll nun dieselbe Richtung wie das Wohnhaus erhalten. Die Unterkellerung der Garage wurde bereits genehmigt. Der Tektur sollte daher zugestimmt werden.

Außerdem möchten die Antragsteller die Dachfarbe ändern. Im Genehmigungsbescheid wurde die Dachfarbe, wegen der Nähe zum Baudenkmal, in rot festgelegt. Die Sebalduskapelle hat jedoch ein dunkles Schindeldach. Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Im ganzen Dorfgebiet gibt es unterschiedliche Dachfarben. Daher kann der Änderung zugestimmt werden. Nach Angaben des Landratsamts hätte für die Änderung der Dachfarbe auch eine Mitteilung an das Landratsamt gereicht. Da jedoch eine Tektur wegen der Änderung der Firstrichtung eingereicht wurde, wird dies mit aufgenommen.

Der Vorsitzende stellt den Tekturantrag vor.

Herr Schmitz bittet, wie in der Vergangenheit, um Einzelabstimmung zu den beiden Antragspunkten. Weiter führt er aus, es ist bekannt, dass die Dachfarbe der Sebalduskapelle nicht mit roter Farbe gestaltet ist. Die Dachfarbe rot wäre jedoch wünschenswert, da es sich hierbei um die vorherrschende Farbe im Ortsteil handelt. Man hatte bei dem Bauvorhaben die rote Dachfarbe seinerzeit auch gefordert, um eine Abhebung zur Sebalduskapelle zu haben. Die Kapelle stellt für den Ortsteil insoweit eine Ausnahme dar.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Gemeinde grundsätzlich keine Möglichkeit hat, eine rote Dachfarbe durchzusetzen. Dies könne nur mit Hinweisen angeregt werden.

Frau Milburn regt den Erlass einer Gestaltungssatzung an. Die Dachfarbe sollte so einheitlich festgelegt werden, damit man nicht bei jedem Bauantrag erneut über dieses Thema diskutieren müsse. Herr Gerlsbeck entgegnet, dass diese Satzung dann für das gesamte Gemeindegebiet erlassen werden müsste. Dies gestaltet sich rechtlich sehr schwierig dar, da im Gemeindegebiet verschiedene Dachfarben bestehen. So entstanden vor allem in den 1970er Jahren viele Häuser, die mit dunkler Eindeckung verwirklicht wurden. Der Vorsitzende geht darüber hinaus davon aus, dass mit dem zunehmenden Bau von Photovoltaikanlagen die vorherrschende Dachfarbe zukünftig ohnehin eher dunkel sein wird.

Herr Schmitz erklärt sich nach weiterer Diskussion damit einverstanden, den Antrag mit einem Beschluss zu behandeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt der Tektur zur Baugenehmigung vom 16.09.2021 in Helfenbrunn, Untere Dorfstraße, FINr. 3665 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

2.6 Nörting, Ringstraße; Ausbau Dachraum mit 1 Wohnung und 1 Gästezimmer mit Außentreppe

Sachverhalt:

In einem bestehenden Gebäude soll ein Teil des 1 Obergeschosses und des Dachgeschosses zu einer Wohneinheit, sowie einem Gästezimmer ausgebaut werden. Das Anwesen befindet sich in Nörting, Ringstraße, FINr. 924, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die äußere Ansicht wird nur durch den Außenzugang der Wohnung über einen bestehenden Carport verändert. Beim Carport handelt es sich um eine Grenzbebauung. Das Landratsamt wurde bezüglich des Eingangs angefragt und es wurde Zustimmung signalisiert. Der Treppenaufgang schwenkt etwas nach rechts, da sich hier die Klimaanlage befindet.

Für den Ausbau sind insgesamt 15 Stellplätze nachzuweisen:

- 2 Stellplätze für Wohnung (im Carport)
- 7 Stellplätze für den Gastraum 72 m² Nutzfläche lt. Gaststättenkonzession, pro 10 m² Nutzfläche sind 1 Stellplatz bereit zu stellen.
- 5 Stellplätze für Pension, 1 Stellplatz je 2 Betten, insgesamt sind 11 Betten vorhanden
- 1 Stellplatz für Beschäftigte

Auf dem eigenen Grundstück können 12 Stellplätze nachgewiesen werden. 3 Stellplätze werden angemietet. Für die anzumietenden Stellplätze hat eine dingliche Sicherung zugunsten des Freistaats Bayern als Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde zu erfolgen (vgl. Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO i. V. m. § 4 Abs. 1 Alt. 2 Stellplatzsatzung der Gde. Kirchdorf) zu erfolgen. Mietvertrag liegt vor. Ebenso die Gaststättenkonzession.

Dem Ausbau kann somit zugestimmt werden.

2. Bgm. Wildgruber verweist auf einen Vergleichsfall im Baugebiet Zentrum in Kirchdorf. Auch wurde seinerzeit eine dingliche Sicherung für den Stellplatznachweis gefordert.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zum Teilausbau des 1. Obergeschosses und des Dachgeschosses in Nörting, Ringstraße, FINr. 924 zu.

Die drei angemieteten Stellplätze sind dinglich gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde (Freistaat Bayern) zu sichern (vgl. Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO i. V. m. § 4 Abs. 1 Alt. 2 Stellplatzsatzung der Gde. Kirchdorf).

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

2.7 Kirchdorf, Bergmoosstraße; Anbau an eine bestehende Wohnung

Sachverhalt:

Es wurde ein Bauantrag zum Anbau an eine bestehende Wohnung in Kirchdorf, Bergmoosstraße, FINr. 657/1 gestellt. Das Grundstück befindet sich im Innenbereich, ohne Bebauungsplan. Bei dem Anbau handelt es sich um ein Zimmer mit den Maßen 5,25 m x 3,46 m, welches auf Betonsäulen gestellt wird. Wie aus dem Lageplan hervorgeht, erfolgt der Anbau Richtung Garten, so dass hier die Abstandsflächen eingehalten werden können.

Auf dem Grundstück befinden sich zwei Wohnhäuser, die bereits an einer Ecke zusammengebaut sind. Die Erweiterung soll nun direkt an das zweite Wohnhaus angebaut werden. Eventuell sind hier noch Brandschutzauflagen einzuhalten.

Grundsätzlich fügt sich der Anbau in die vorhandene Bebauung ein. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zum Anbau an eine bestehende Wohnung in Kirchdorf, Bergmoosstraße, FINr. 657/1 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

3 Haushalt

3.1 Antrag der Musikschule Ampertal e. V.: Bezuschussung Kirchdorf Instrumentalschüler - Beitritt der Gemeinde zur Musikschule

Sachverhalt:

Mit dem beigefügten Antrag vom 29.03.2022 beantragt die Musikschule Ampertal e. V. die Bezuschussung von Kirchdorfer Instrumentalschüler verbunden mit dem Beitritt zur Musikschule Ampertal ab Mai 2022.

Bei 57 Kirchdorfer Schüler/innen ergäbe sich mit der monatlichen Bezuschussung von 21 Euro eine monatliche Belastung von 1.197 €. Im Haushaltsjahr 2022 wäre dies somit eine Gesamtbelastung von 9.576 €. Der vorgesehene Haushaltsansatz würde daher um 1.576 € bei einem Beitritt der Gemeinde Kirchdorf zur Musikschule überschritten werden. Es ergäbe sich künftig eine Jahresbelastung von **14.364 €**. In diesem Betrag ist noch keine Geschwisterermäßigung von 20 % pro Antrag berücksichtigt.

Bei einem Beitritt der Gemeinde Kirchdorf zur Musikschule muss sichergestellt werden, dass die Gemeinde nicht für Verluste zur Haftung herangezogen wird. Es ist zu prüfen, ob ein Mitgliedsbeitritt der Gemeinde zur Musikschule zwingend erforderlich ist oder ob eine reine Bezuschussung anhand der tatsächlichen Schülerzahlen ausreicht.

Im Jahre 2017 wurden schon mal ein Antrag auf Beitritt zur Musikschule Ampertal e. V. gestellt. In der Gemeinderatssitzung am 17.10.2017 wurde der Antrag nach mehrmaliger intensivster Beratung mit dem Ergebnis von 6 zu 7 Stimmen abgelehnt. Die damals vorgelegten Gründe die aufgeführt. Hauptsächlich wurde auch damals schon auf die Zuwendungen des Freistaats Bayern verwiesen, die durch die Gastschüler aus Kirchdorf geringer ausfallen könnten. Was dazu führen könnte, dass die Gastschüler aus Kirchdorf nicht mehr beschult werden könnten. Unseres Wissens ist seit dem Jahre 2017 dies nicht der Fall gewesen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Förderung des Musikschulwesens eine freiwillige Aufgabe darstellt. Die Aufgabe wäre künftig wieder zu beenden, wenn sie die finanzielle Leistungsfähigkeit

der Gemeinde in der Zukunft übersteigen würde. Wird die Förderung einmal bewilligt, ist ein Zurück in der Zukunft nur sehr schwer praktisch umzusetzen.

Der Vorsitzende erläutert, dass sich der Gemeinderat bereits im Jahre 2017 mehrfach mit einem Beitritt zur Musikschule auseinandergesetzt hat.

Herr Firlus führt aus, dass dem Gremium bei der Entscheidung über diesen TOP bewusst sein muss, dass die Musikschule ihr Angebot in Kirchdorf einstellen wird, falls die Gemeinde nicht beiträgt. Was eine Musikschule ist, ist ein klar definierter Begriff, der für eine qualitative Einrichtung steht. Eine Musikschule kann daher nicht mit anderen Angeboten verglichen werden, welche auch einen Musikunterricht anbieten.

Frau Milburn spricht sich klar dafür aus, den Antrag der Musikschule zu unterstützen. Da gegenwärtig in allen Bereichen die Kosten steigen, gibt es aus ihrer Sicht ein absolutes „go“.

Frau Elzenbeck stellt fest, dass mit 57 Schülern eine beachtliche Zahl vorliegt, die derzeit die Musikschule nutzen. Sie geht davon aus, dass die Kosten für die Gemeinde bei einem Beitritt steigen werden. Frau Elzenbeck stimmt der Unterstützung grundsätzlich zu, jedoch nicht nach dem „Gießkannenprinzip“. Sie spricht sich dafür aus, speziell bedürftige Kinder zu unterstützen.

Herr Firlus wendet ein, dass eine gezielte individuelle Förderung leider nicht möglich ist. Man kann den vorliegenden Antrag seiner Meinung nach nur mit ja oder nein behandeln. Wenn die Gemeinde der Musikschule beiträgt, fällt hierbei die Förderung finanziell Schwacher automatisch mit rein.

Herr Heyne schließt sich den Ausführungen von Frau Milburn an. Man könne in Kirchdorf froh sein über so ein solides Angebot. Mit einem für die Gemeinde überschaubaren Betrag kann hier die musikalische Erziehung von Kindern gefördert werden. Darüber hinaus muss seiner Ansicht nach in der gegenwärtigen Inflationszeit den Eltern der Kinder etwas zurückgegeben werden. Er plädiert dafür, eine wertschätzende Entscheidung zu treffen.

Herr Wildgruber verweist ebenfalls darauf, dass sich der Gemeinderat bereits im Jahr 2017 mit der Thematik Musikschule intensiv auseinandergesetzt hat. Er gibt zu bedenken, dass es sich bei der Musikschule um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde handelt. Für den Fall, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit zukünftig nicht mehr gegeben sein sollte, wird eine Zurückziehung aus diesem Bereich nur sehr schwer möglich sein. Auch er sieht das zuvor von Fr. Elzenbeck angesprochene „Gießkannenprinzip“ problematisch.

Frau Hörand sieht den Musikschulunterricht grundsätzlich als wichtig an. Sie stellt aber auch klar, dass es sich hier um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde handelt. Sie sieht in den nächsten Jahren insbesondere für den Bereich der Pflichtaufgabe „Ganztagesschule“ große Ausgaben auf die Gemeinde zukommen. Problematisch sieht sie ferner, dass bei einem Beitritt zur Musikschule keine Deckelung der Förderung gegeben ist. Bei den jetzt dargestellten Beträgen wird es ihrer Meinung nach nicht bleiben. Weiter stellt Frau Hörand richtig, dass die Gemeinde die Musikschule bisher bereits mit der Bereitstellung von zwei Räumen unterstützt. Auch sie hält es für schwierig, die „Küraufgabe“ der Gemeinde wieder abzuschaffen, wenn es eng wird. Sie wird daher keine Zustimmung für eine Unterstützung geben. Gleichwohl spricht sich Frau Hörand für eine Unterstützung finanzschwacher Familien im Einzelfall aus. Ferner könnten sich im Hinblick auf die kommende Ganztagesschule andere Kooperationen für einen Musikschulunterricht ergeben.

Frau Milburn stellt klar, dass die Gemeinde im Hinblick auf zukünftig evtl. schwierige Finanzsituationen gar keine neuen Projekte mehr angehen dürfte, da niemand in die Zukunft blicken kann. In Bezug auf die angesprochene individuelle Förderung finanzschwacher Familien führt Frau Milburn aus, dass viele Familien aus Scham hier keinen Antrag stellen werden. In einer kleinen Gemeinde wie Kirchdorf spricht sich etwa ein derartiger Antrag schnell herum. Sie ist deshalb gegen eine individuelle und für eine gesamte Förderung.

Herr Firlus stellt fest, dass die zur Verfügung gestellten Räume am Ende nichts mehr helfen, wenn die Musikschule nicht mehr in der Lage ist, die Schüler zu finanzieren. Er stellt klar, dass die Finanzierungsgrenze in den letzten fünf Jahren nur mit „biegen und brechen“ von der Musikschule

gehalten werden konnte. Nun ist aber die gesamtwirtschaftliche Situation anders als noch vor fünf Jahren.

Frau Elzenbeck vermisst, dass im Vergleich zum Jahr 2017 der diesjährige Antrag von keinen Eltern unterstützt wurde. Auch zur heutigen Sitzung ist niemand aus dem Kreise der Eltern anwesend. Sie verweist darauf, dass es zur Musikschule auch Alternativen für eine musikalische Ausbildung gibt.

Herr Heyne spricht sich nochmals dafür aus, den Kindern das Angebot mit der Musikschule in der Gemeinde zu ermöglichen. Welche Diskussionen in der Vergangenheit stattgefunden haben, ist zweitrangig. Der Gemeinderat besteht im Vergleich zu 2017 heute in einer neuen und anderen Zusammensetzung, weshalb daher auch eine andere Entscheidung als in der Vergangenheit getroffen werden kann.

Herr Schmitz fragt, ob eine gezielte Förderung überhaupt möglich ist? Wie ist die Verhältnismäßigkeit zu anderen Vereinen zu sehen? Sieht man hier ein Problem kommen? Wie sieht es bei einem Beitritt mit der Gegenfinanzierung aus? Es ist ferner zu überlegen, ob ein befristeter Beitritt als Variante in Betracht gezogen werden sollte?

Der Vorsitzende antwortet, dass sich eine gezielte Förderung nach bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Antragsteller müssen ihre Daten offenlegen, um eine Prüfung und individuelle Förderung vornehmen und gewähren zu können. Dies geschieht jedoch nach strengen Datenschutzvorgaben. Mit dem Beitritt zur Musikschule können selbstverständlich neue Probleme im Verhältnis zu anderen örtlichen Vereinen erwachsen. Ein befristeter Beitritt ist keine schlechte Idee, da nach Ansicht des Vorsitzenden verfolgt werden sollte.

Herr Haider antwortet auf die Frage von Hr. Schmitz, dass die Steuereinnahmen des ersten Quartals 2022 gut aussehen und man im Plus ist. Die bei einem Beitritt entstehenden überplanmäßigen Ausgaben könnten daher mit den Steuermehreinnahmen gedeckt werden. Nach Ansicht von Herrn Haider ist eine Deckelung der Förderung sinnvoll und rechtlich vorgeschrieben. Denn gemeindliche Beteiligungen müssen im Rahmen der Leistungsfähigkeit angemessen sein, und eine Nachschusspflicht darf nicht unbegrenzt gegeben sein (vgl. Art. 92 Abs. 1 Nr. 3 GO). Denkbar ist zudem eine Förderung im Rahmen des Zuwendungswesens mit der Festlegung einer Deckelungssumme. Auch die Option einer auflösenden Bedingung bei einem Beitritt sollte geprüft werden, um einen „Notausstieg“ zu haben, falls die finanzielle Leistungsfähigkeit zukünftig nicht mehr gegeben sein sollte.

Herr Springer stellt fest, keine kleine Zahl an Musikschulschülern vorhanden ist. Seiner Meinung nach kann man ein Instrument auch ohne die Schule erlernen. Insgesamt ist er jedoch in seiner Entscheidungsfindung hin und her gerissen. Man sollte den Kindern etwas Gutes tun.

Der Vorsitzende erklärt sich dazu bereit, Verhandlungen mit der Musikschule und den bereits vorhandenen Mitgliedsgemeinden über mögliche Förderungen nach den vorgenannten Vorschlägen zu führen.

So dann wird nach eingehender Diskussion der vorliegende Antrag der Musikschule Ampertal e. V. zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper tritt der Musikschule Ampertal e. V. als regulärer Träger bei, um weiterhin in Kirchdorf einen qualifizierten Instrumentalunterricht anbieten zu können. Verbunden mit dem Beitritt zur Musikschule ist ein Pro-Kopf-Zuschuss für die Kirchdorfer Musikschüler i. H. v. monatlich 21 Euro sowie die Annahme der Regelungen für die Kooperation Musikschule mit den Gemeinden (siehe Anlage).

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 5 Pers. beteiligt 0

4 Kommunalunternehmen Gde. Kirchdorf a. d. Amper

4.1 Neuausrichtung des KU Gde. Kirchdorf a. d. Amper: Neufassung der Unternehmenssatzung - Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Auf die Niederschrift zu TOP 2 der Sitzung vom 15.03.2022, bei welcher die Neufassung der Unternehmenssatzung des KU im Detail erläutert und beraten wurde, wird verwiesen.

Auf Basis der Vorberatung hat die Verwaltung zwei Satzungsvarianten für einen möglichen Satzungsbeschluss ausgearbeitet.

Wie in der letzten Sitzung von Herrn Bernhard Popp erläutert, kann das Satzungs- und Verordnungsrecht des KU, welches in der aktuellen Unternehmenssatzung bereits enthalten ist, abbedungen werden. Auf das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen durch das KU kann verzichtet werden, da sich nach den derzeitigen Aufgaben und auch nach den geplanten künftigen Tätigkeitsfeldern hierfür keine Anwendung in der Praxis ergibt.

In der Satzungsvariante 1 wurde daher unter § 2 Abs. 4 der zweite Satz gestrichen und damit auf das Satzungs- und Verordnungsrecht des KU verzichtet.

Die Satzungsvariante 2 enthält wie bisher, unter § 2 Abs. 4 Satz 2 das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen durch das KU.

Seitens der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wurde erst am 12.04.2022 eine Stellungnahme zur Unternehmenssatzung eingereicht. Diese Stellungnahme konnte aufgrund des verspäteten Eingangs nicht mehr mit Herrn Popp erörtert werden. Eine Stellungnahme seitens der Verwaltung erfolgt in der Sitzung.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis Variante 1: Ja: 6 : Nein: 9 pers. bet. 0 – Vorschlag abgelehnt

Variante 1:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper beschließt die beigefügte Variante 1 zur Neufassung der Unternehmenssatzung des KU als Satzung. Der erste Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen.

Die neuen Tätigkeitsfelder nach der Neufassung der Unternehmenssatzung sind über ein Notariat zur Eintragung in das Handelsregister unter der Nr. **HRA 108800** beim Registergericht München zu bringen.

Abstimmungsergebnis Variante 2: Ja: 9 : Nein: 6 pers. bet. 0 – Vorschlag angenommen

Variante 2:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper beschließt die beigefügte Variante 2 zur Neufassung der Unternehmenssatzung des KU als Satzung. Der erste Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen.

Die neuen Tätigkeitsfelder nach der Neufassung der Unternehmenssatzung sind über ein Notariat zur Eintragung in das Handelsregister unter der Nr. **HRA 108800** beim Registergericht München zu bringen.

4.2 Grundsatzbeschluss: Gemeinsame Sitzungen von Gemeinderat und Verwaltungsrat

Sachverhalt:

Auf TOP 2 der Sitzungsniederschrift vom 15.03.2022 wird verwiesen.

Von Herrn Bernhard Popp wurde angeregt, künftig für die Vorberatung des Wirtschaftsplans und bei der Vorstellung des geprüften Jahresabschlusses des KU gemeinsame nichtöffentliche Sitzungen von Gemeinderat und Verwaltungsrat abzuhalten.

Diese Anregung wird aus Sicht der Verwaltung begrüßt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper fasst den Grundsatzbeschluss, von nun an die Vorberatungen zu Wirtschaftsplänen des KU sowie die Vorstellung der geprüften Jahresabschlüsse in gemeinsamen nichtöffentlichen Sitzungen von Gemeinderat und Verwaltungsrat zu vollziehen.

Der Gemeinderat kann in diesen Sitzungen von seinem Weisungsrecht nach § 6 Abs. 4 der Unternehmenssatzung Gebrauch machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

4.3 Erweiterung des Betrauungsakts für das Kommunalunternehmen Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

Sachverhalt:

Im Zuge der Neuausrichtung des Kommunalunternehmens muss auch der notwendige Betrauungsakt vom 09.02.2019 hinsichtlich der neuen Aufgabenfelder des KU erweitert werden.

Der Betrauungsakt ist nach den EU-Beihilfavorschriften notwendig, damit das KU auch wie bisher Ausgleichsleistungen (z. B. in Form von Verlustausgleichen, vergünstigten Darlehen, verbilligter Grundstücksüberlassungen etc.) von der Gemeinde erhalten darf. Die Ausgleichsleistungen sind möglich, weil das KU im Rahmen der übertragenen Aufgaben, Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge – beschränkt auf das Gemeindegebiet Kirchdorf a. d. Amper – übernimmt. Nach einem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (2012/C8/02, ABl. C 8 vom 11.01.2012, S. 4 – DAWI-Mitteilung) handelt es sich bei Tätigkeiten der kommunalen Daseinsvorsorge um sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – kurz DAWI. Dieser Freistellungsbeschluss ermöglicht den Betrauungsakt durch die Gemeinde Kirchdorf.

In der Anlage wurde der bestehende Betrauungsakt entsprechend der neuen Aufgabenfelder des KU erweitert.

Beschluss:

Der beigefügte erweiterte Betrauungsakt nach dem Entwurf vom 31.03.2022 wird beschlossen. Der erste Bürgermeister wird beauftragt, den Betrauungsakt auszufertigen und gegenüber dem KU zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

4.4 Entsendung weiterer Mitglieder in den Verwaltungsrat des KU Gde. Kirchdorf a. d. Amper

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 1 der voraussichtlich beschlossenen Neufassung der Unternehmenssatzung des KU besteht der Verwaltungsrat künftig neben dem Vorsitzenden aus vier anstatt zwei Mitgliedern.

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats vom 12.05.2020 wurden unter TOP 8.5 bereits Frau Elisabeth Hörand und Herr Andreas Schmitz als Mitglieder des Verwaltungsrats und Herr Anton Pittner und Frau Claudia Reinmoser als deren Vertreter bestellt. Für die restliche Amtszeit der laufenden Gemeinderatsperiode (bis 30.04.2026) sind somit noch zwei weitere Mitglieder und deren Stellvertreter namentlich nach zu bestellen.

Bei der Verteilung der Sitze der zu entsendenden Ratsmitglieder kommt Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO nicht zur Anwendung. Art. 33 GO gilt nach einschlägiger Kommentarliteratur ausschließlich für die Ausschüsse des Gemeinderats. Beim Verwaltungsrat handelt es sich jedoch um keinen Ausschuss des Gemeinderats, sondern um das selbstständige Hauptorgan des KU. Folglich müssen die Sitze des Verwaltungsrats nicht dem Stärkeverhältnis der politischen Vereinigungen oder Fraktionen des Gemeinderats entsprechen. Diese Rechtslage wurde der Verwaltung auch von Herrn Popp bestätigt.

Für die Entsendung der weiteren Verwaltungsratsmitglieder gibt es daher nun folglich zwei Möglichkeiten:

Variante 1:

Die zu entsendenden weiteren Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter können jeweils durch geheime Wahlen nach Art. 51 Abs. 3 GO i. V. m. § 31 GeSchOGR bestimmt werden.

Variante 2:

Die zu entsendenden weiteren Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter werden jeweils durch Mehrheitsbeschluss des Gemeinderats bestellt.

Herr Haider erläutert, dass im Falle einer Entscheidung für die Variante 1 (Wahlen) auch die bestehenden Verwaltungsratsmitglieder aus Gründen der Rechtssicherheit heute nochmals gewählt werden müssten, da diese bei der konstituierenden Sitzung im Mai 2020 per Mehrheitsbeschluss bestellt wurden. Eine Neuwahl wäre daher dann nötig, damit keine Divergenz bei den Bestellverfahren besteht.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis Variante 1: Ja: 4 : Nein: 11 pers. bet. 0 – Vorschlag abgelehnt

Variante 1:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper entscheidet sich hinsichtlich der Entsendung der weiteren Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter für die Variante 1.

Abstimmungsergebnis Variante 2: Ja: 15 : Nein: 0 pers. bet. 0 – Vorschlag angenommen

Variante 2:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper entscheidet sich hinsichtlich der Entsendung der weiteren Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter für die Variante 2.

In Abhängigkeit, welche Variante eine Mehrheit findet, sind so dann entweder geheime Wahlen (Variante 1) oder Mehrheitsbeschlüsse für die Bestellung der Mitglieder (Variante 2) herbeizuführen.

Bestellung des dritten Verwaltungsratsmitglieds:

Vorschlag Hr. Kaindl Johannes (vorgeschlagen von Hr. Steininger)

Vorschlag Fr. Silvia Milburn (vorgeschlagen von Hr. Heyne)

Vorschlag Hr. Springer Stefan (vorgeschlagen von Fr. Hörand) – **Frau Hörand nimmt den Vorschlag nach Beratung wieder zurück.**

Abstimmung Kandidat Kaindl Johannes:

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 : Nein: 3 pers. bet. 0 – damit Hr. Kaindl Johannes als drittes VR-Mitglied bestellt.

Bestellung des vierten Verwaltungsratsmitglieds:

Vorschlag Hr. Springer Stefan (vorgeschlagen von Fr. Hörand)

Vorschlag Fr. Silvia Milburn (vorgeschlagen von Herrn Heyne) – **Herr Heyne zieht den Vorschlag zurück, da seiner Meinung nach offenbar geheime Absprachen hinsichtlich der zu bestellenden Verwaltungsratsmitglieder bestehen.**

Abstimmungsergebnis Kandidat Springer Stefan:

Abstimmung: Ja: 15 : Nein: 0 pers. bet. 0 – damit Hr. Springer Stefan als viertes VR-Mitglied bestellt.

Bestellung des dritten stellv. Verwaltungsratsmitglieds:

Vorschlag Fr. Elzenbeck Regina (vorgeschlagen von Hr. Steininger)

Abstimmungsergebnis Kandidatin Elzenbeck Regina:

Abstimmung: Ja: 15 : Nein: 0 pers. bet. 0 – damit Fr. Elzenbeck Regina als drittes stellv. Verwaltungsratsmitglied bestellt.

Bestellung des vierten stellv. Verwaltungsratsmitglieds:

Vorschlag Hr. Firlus Michael (vorgeschlagen von Hr. Schmitz)

Abstimmungsergebnis Kandidat Firlus Michael:

Abstimmung: Ja: 15 : Nein: 0 pers. bet. 0 – damit Hr. Firlus Michael als viertes stellv. Verwaltungsratsmitglied bestellt.

5 Baumaßnahmen

5.1 Baumaßnahme zwei Bushäuschen in Helfenbrunn

Sachverhalt:

Bei der Vorstandssitzung der Teilnehmer Gemeinschaft Kirchdorf am 20.01.2022 wurde den Anwesenden erklärt, dass eine Ausführung des Bushäuschens über die Teilnehmergemeinschaft nicht möglich ist und ob die Gemeinde bei dieser Maßnahme als Bauherr übernehmen könnte.

Es würde eine Kostenvereinbarung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern geschlossen werden, indem beiden Bushäuschen zu dem normalen Fördersatz von 78% gefördert werden. Es wurden 2019 bereits drei Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben, wobei nur ein Angebot abgegeben wurde. Jedoch wurde seitens des Amtes nie ein offizieller Auftrag erteilt.

Bei der Vorstandssitzung wurde auch das Aussehen der Bushäuschen diskutiert und es wurden Änderung gegenüber der ersten Planung beschlossen. Gewünscht wird eine leichte Holzständerkonstruktion mit den Seitenwänden aus Glas/Plexiglas und einer waagerechten Holzverkleidung an der Rückwand, Lärche präferiert. Das Dach soll als Pultdach mit einer Ziegeldeckung, Natur rot, ausgeführt werden, Bieberdeckung präferiert. Da schon Fundamente anhand der damaligen Planung verbaut wurden, muss sich die Konstruktion danach richten.

Im Nachgang zu der Vorstandssitzung wurde schon ein Vorschlag von Herrn Schmitz erarbeitet.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Umsetzung der Maßnahme als Bauherr kein Problem, es müssen jedoch noch einmal drei Angebote eingeholt werden, da sie die Planung verändert hat und auch die Angebote sehr weit zurückliegen.

Herr Ulrich informiert, dass das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) auf die Gemeinde zugekommen ist, da man selbst keine Kapazitäten mehr hat, um Hochbauten, wie das Bushäuschen durchzuführen. Die Gemeinde Kirchdorf ist selbst in der Lage, die Hochbaumaßnahme umzusetzen. Dabei kann auch die volle Förderung abgeschöpft werden. Da die Angebote nach der ursprünglichen Planung bereits aus dem Jahr 2019 stammten, mussten neue aktuelle Angebote eingeholt werden.

Auf Nachfrage von Herrn Heyne bestätigt Herr Ulrich, dass die nun vorgeschlagenen Häusl nicht einer der Varianten entsprechen, welche im Grundsatzbeschluss des Gemeinderats festgelegt wurden. Der Vorschlag für die nun vorliegenden Holzhäuschen kommt von der TG und damit nah aus der Bevölkerung. Die Gemeinde wäre grundsätzlich nicht an diesen Vorschlag gebunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf an der Amper beschließt, dass die Bushäuschen in Helfenbrunn als Bauherrenschaft der Gemeinde ausgeführt werden sollen. Eine Vergabe soll durch die Verwaltung veranlasst werden. Der erste Bürgermeister Herr Gerlsbeck wird damit beauftragt eine Kostenvereinbarung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern über diese Maßnahme zu schließen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

5.2 Sanierung eines Teilabschnittes des Radweges Kirchdorf-Nörting

Sachverhalt:

Nach einer Begehung mit Herrn Spagl, vom Ingenieurbüro Lichtenecker & Spagl, wurde er darum gebeten eine Kostenschätzung für die Sanierung des Radweges von Kirchdorf nach Nörting abzugeben. Die Sanierung umfasst den Bereich kurz an Kirchdorf, bei dem die Wurzeln des nahen Bewuchses die Asphaltierung beschädigt haben.

Es bestünde die Möglichkeit, das aufgefräste Asphaltmaterial an Ort und Stelle zu belassen und zu verdichten und die neuen Asphaltsschichten erhöht einzubauen. Somit würde man den Abstand zu den Wurzeln vergrößern.

Die Kosten wurden auf circa **18.805,50€ netto** geschätzt. Seitens des Bauamtes erscheint die Kostenschätzung plausibel in Anbetracht der allgemein erhöhten Erstellungskosten. Die Maßnahme wird auch als sinnvoll und notwendig erachtet.

Auf Nachfrage von Herrn Schmitz antwortet der Vorsitzende, dass das Kappen der Wurzeln in der Vergangenheit auf diesem Radweg einen Erfolg gebracht hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf an der Amper beauftragt die Verwaltung die weitere Planung und Ausführung der Maßnahme an das Ingenieurbüro Lichtenecker und Spagl zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

Herr Heyne bei Beschluss zu TOP 5.2 abwesend.

5.3 Neugestaltung der Ortsmitte Schnotting

Sachverhalt:

Die Neugestaltung der Ortsmitte Schnotting ist eine zentrale Maßnahme der Dorferneuerung Kirchdorf. Leider ist diese Maßnahme aus personellen Problemen des Amtes für Ländliche Entwicklung sehr lange nicht zur Ausführung gekommen. Da es in den nächsten Jahren keine Aussicht auf Besserung im ALE geben wird, wurde uns seitens des Amtes der Vorschlag unterbreitet die Maßnahme selbst als Gemeinde, mit Förderung als ELER-Maßnahme, durchzuführen. ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes) ist ein Förderprogramm der Europäischen Union, die Gelder für Infrastruktur und Kleinprojekte im ländlichen Raum zur Verfügung stellt.

Die Entwurfsplanung wurde bereits von der Teilnehmergeinschaft der Dorferneuerung Kirchdorf in Auftrag gegeben und wurde auch Ende März vom Planungsbüro Kurz fertig gestellt. Eine Prüfung durch die Fachabteilung im Amt für Ländliche Entwicklung findet derzeit bereits statt. Die Förderung auf die gesamten förderfähigen Kosten beträgt 80%.

Die geplante Baumaßnahme umfasst folgende Bereiche:

- Abschnitt „Umfeld Dorfbrunnen und Dorfhäuschen“: Das Umfeld des bestehenden Dorfbrunnens ist mit Granitkleinsteinpflaster und zwei Sitzbänken ausgestattet. Am nordwestlichen Rand soll durch die Neupflanzung eines Baumes Schatten für den Dorfplatz und eine gewisse räumliche Zonierung entstehen. Östlich des Dorfplatzes soll eine Pflasterfläche aus Großstein Granit den Übergang zwischen den Grundstücken und der Fahrbahn als „Abstreifer“ markieren. Die Fläche bemisst sich auf eine Tiefe von maximal 6,30 m. Am südlichen Ende soll das „Dorfhäuschen“ seinen Platz finden. Es ist eine Holz-Glas-Konstruktion mit Infotafel und Bank, die von zwei Seiten wettergeschützt ist. Die Grundfläche beträgt 4 x 2 m.

- Abschnitt „West bis zur Hs. Nr. 2“: Der westliche Abschnitt wird ohne begleitenden Seitenstreifen in einer Breite zwischen 3,65 und 3,90 m geführt. Die Fahrbahn ist aus Asphalt und wird beidseitig von einem Grünstreifen begleitet.

- Abschnitt „Mitte zw. Hs. Nr. 3 und 5“: Der mittlere Abschnitt wird im Norden von einem gepflasterten Multifunktionsstreifen begleitet. Er ist zwischen 1,30 und 1,50 m breit. Die asphaltierte Verkehrsfläche weitet sich nach Süden hin leicht auf. Die Breiten betragen zwischen 1,30 und 5,40 m. Er bildet das Gegenüber zum Umfeld Dorfbrunnen und Dorfhäuschen. Das Dorfhäuschen ist in Ergänzung zur Brunnenanlage als wettergeschützter Treffpunkt für die Nutzung der Bevölkerung vorgesehen.

- Abschnitt „Ost“: Der östliche Abschnitt wird als ca. 4,90 m breite Verkehrsfläche ohne Multifunktionsstreifen geführt.

Der größte Teilbereich der Maßnahme wird im Vollausbau erneuert. Östlich der Hs. Nr. 4 wird eine Deckensanierung durchgeführt.

Um diese Maßnahme als ELER-Maßnahme weiter führen ist eine Willensbekundung der Gemeinde nötig, die geplanten Maßnahmen umzusetzen. Der Abschluss des Baus muss bis Ende 2023 erfolgen, da eine Umsetzung und Abrechnung innerhalb von 2 Jahren erfolgen muss. Das Ende der Bewerbungsphase für eine Förderung als ELER-Maßnahme ist der 13.05.2022.

Herr Ulrich berichtet dem Gremium, dass in der letzten TG-Teilnehmerversammlung bekannt wurde, dass in den nächsten Jahren keine Fördermittel und keine personellen Kapazitäten seitens des ALE vorhanden sein werden, um die Dorferneuerungsmaßnahme von Schnotting umsetzen zu können. Es wurde deshalb der Vorschlag gemacht, ob die Gemeinde Kirchdorf dieses Projekt im Rahmen einer ELER-Maßnahme selbst durchführt. Bei ELER handelt es sich um einen europäischen Fördertopf mit einem Gesamtvolumen von rd. 90 Mio. €.

Für die Gesamtbaumaßnahme wird mit Kosten i. H. v. rund 440.000 € kalkuliert. Über ELER wären bis zu 80 % förderfähig. Darüber hinaus ergäbe sich für die Gemeinde ein Eigenanteil von rd. 50.000 € an nicht förderfähigen Kosten.

Der Vorsitzende plädiert dafür, die Maßnahme in Eigenregie umzusetzen, um sie vom Tisch zu bekommen. Die Planung für das Projekt hat sich bis heute im Wesentlichen nicht geändert.

Herr Springer fragt, ob die Gemeinde hier nun mehr leisten muss, als wie wenn die Maßnahme über eine Dorferneuerung gelaufen wäre? Herr Ulrich erläutert, dass eine Dorferneuerungsmaßnahme, wie in Helfenbrunn, eine Sache der Teilnehnergemeinschaft ist. Die Gemeinde ist hierbei nur eine Beteiligte. Bei einem Ausbau durch die Gemeinde im Rahmen von ELER wäre die Baurägerschaft bei der Gemeinde. Die Planungsphasen 1 – 3 sind vom Büro Kurz bereits vorhanden. Dies war auch Voraussetzung, damit das Projekt überhaupt über ELER angegangen werden kann. Für die weiteren Planungsphasen 4 – 9 wäre von der Gemeinde ein Ingenieurbüro zu beauftragen.

Auf Nachfrage von Herrn Schmitz teilt Herr Ulrich mit, dass auch nach ELER Hochbauten, wie Bushäusl, nicht förderfähig sind.

Auf Nachfrage von Frau Milburn erläutert Herr Ulrich, dass sich ein hoher Kostenanteil für Erdarbeiten ergibt, da es sich um einen Vollausbau handelt. Die geschaffene Lagerfläche wird der Gemeinde auch bei diesem Projekt wieder zu Gute kommen, da auch hier das Aushubmaterial wieder aufwändig beprobt werden muss.

Auf weitere Nachfrage führt Herr Ulrich aus, dass für die Planung, Mittel im Haushalt 2022 bereit gestellt wurden. Die weitere Umsetzung ist so dann im Haushalt 2023 zu veranschlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf an der Amper beauftragt die Verwaltung die Bewerbung zum ELER-Programm durchzuführen und die Vergabe einer Ausführungsplanung für die geplanten Maßnahmen, bei positiver Rückmeldung, vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

6 Antrag Regionalbudget ILE-Ampertal: Hütte Generationentreff

Sachverhalt:

Wie bereits mitgeteilt, hat sich die Gemeinde Kirchdorf im Regionalbudget für das Kleinprojekt „Hütte Generationentreff“ beworben. Mittlerweile wurde das Projekt vom Regionalbudgetgremium genehmigt. Die Hütte soll am Sportgelände Kirchdorf errichtet werden.

Auf der Fläche für das Projekt "Hütte Generationentreff" befinden sich bereits interkommunale Begegnungs- punkte für Jung - Alt wie z.B.:

- Beachvolleyballplatz
- Fußball-Minisoccerplatz
- Fahrradpark (Dirtpark)
- Wiese zum Spielen

Hier findet bereits ein reger und auch gemeindeübergreifender Bürgerverkehr-/nutzung der Gegebenheiten statt.

Mit der Hütte soll ein Ort geschaffen werden welcher sowohl die Kinder als auch deren Begleitpersonen wie Eltern, Omas/Opas etc. zum Verweilen einlädt und gleichzeitig Schutz vor Sonne, Wind und Regen bietet.

Ein kleiner Innenbereich mit Bänke und Tisch kann zum Einnehmen einer Pause genutzt werden, auf dem überdachten Terrassenbereich mit guter Sicht auf die gesamte Fläche können Begleitpersonen die Kinder stets im Auge behalten und sich an diesem schönen Ort austauschen.

Für die Errichtung der Hütte wurden drei Angebote eingeholt. Das wirtschaftlichste Angebot gab die Fa. Puchinger mit 19.445,87 € ab.

Die Maßnahme wird seitens des Regionalbudget mit einem Förderanteil von 61,19 % gefördert. Der Eigenanteil der Gemeinde Kirchdorf liegt damit bei 9.445,87 € zzgl. 19 % Ust.

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage und führt aus, dass noch geprüft werden wird, ob für die Hütte ein Bauantrag nötig ist.

Auf Frage von Herrn Springer antwortet Herr Gerlsbeck, dass die Hütte nicht abgeschlossen und nicht beheizt werden wird. Der Generationentreff soll offen gestaltet werden. Dauerpartys sollten hier jedoch nicht stattfinden. Herr Haider ergänzt, dass die Nutzung durch Benutzungsbedingungen mit Aushang einer entsprechenden Beschilderung – ähnlich wie beim Dirt Park – geregelt werden sollte.

Herr Wastl regt an, ein Übereinkommen mit den Vereinen für die Aufsicht zu treffen.

Herr Kaindl bekundet, dass der Generationentreff eine gute Sache ist.

Herr Gerlsbeck teilt auf Nachfrage von Frau Elzenbeck mit, dass sich der Sportverein bereits geäußert hat. Auch er wird das Projekt unterstützen.

Herr Steininger führt aus, dass der Treff eine riesen Bereicherung für die Gemeinde ist.

Frau Elzenbeck findet die Hütte ebenfalls gut. Hier können verschiedene Aktionen durchgeführt werden.

Herr Heyne bemängelt, ohne Wissen des Gemeinderats eingereicht wurde. Im letzten Jahr war die Reihenfolge der Behandlung genau umgekehrt. Er fragt daher, wie dies hier bei künftigen Angelegenheiten in Bezug auf das Regionalbudget zu handhaben ist.

Der Vorsitzende bejaht, dass eine Behandlung grundsätzlich vor Antragstellung im Gemeinderat erfolgen muss. Das schwierige daran ist jedoch, dass das Entscheidungskomitee vorab von gemeindlichen Überlegungen erfahren könnte, die dann zu zum Nachteil von Kirchdorf ausgelegt werden könnten.

Herr Schmitz ergänzt, dass der Zeitrahmen für die Antragstellung sehr eng bestimmt ist, und deshalb kurzfristig gehandelt werden musste.

Herr Steininger macht den Vorschlag, diese Dinge künftig in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Herr Heyne spricht sich gegen eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung aus, da es hierfür einen rechtlich eng abgestimmten Rahmen gibt, was in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden darf. Aus seiner Sicht ist dies rechtlich nicht möglich.

Herr Haider erläutert, dass unter den Voraussetzungen des Art. 52 GO eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen kann, wenn die Gefahr besteht, dass der Gemeinde ein Wettbewerbsnachteil entsteht. Da abhängig ist, ob die Gemeinde für ein bestimmtes Projekt eine Förderung erhält oder nicht, kann dies dem Schutz des Gemeinwohls zugerechnet werden. Zum Schutz des Gemeinwohls – explizit zur Verhinderung eines Wettbewerbsnachteils zum Erhalt einer bestimmten Förderung – dürfen derartige Angelegenheiten von Art. 52 GO gedeckt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (vgl. hierzu Prandl/Zimmermann bei Ziff. 8 zu Art. 52 GO EL Nr. 148 v. 10.12.2021).

Beschluss:

Der Auftrag zur Errichtung der Generationenhütte am Sportgelände wird an die Fa. Puchinger i. H. v. **19.445,87 €** vergeben.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, das Projekt vollumfänglich umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Ganztagsschule in Kirchdorf a. d. Amper

Sachverhalt:

Antrag BG/01/2022 06.03.2022

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Kirchdorf an der Amper

Antrag zur Gemeinderatssitzung am 15.03.2022

Sachverhalt/Antrag: Ganztagsschule in Kirchdorf an der Amper

Der Gemeinderat möge beschließen:

Um ab August 2026 den bundesgesetzlichen Rechtsanspruch eines Ganztagsschulangebotes in unserer Grundschule stufenweise zu erfüllen, werden bis dahin einige Herausforderungen für die Gemeinde als Schulträger zu meistern sein.

Daher soll der Prozess der Willensbildung und Konzeptionierung unter

- a) fachlicher Begleitung und
- b) Beteiligung der betroffenen Gruppen stattfinden.

GR-Vertreter, Schulleitung, Eltern-/Schülervertretung sowie die Verwaltung werden zu diesem Zweck in einem Arbeitskreis „Ganztagsschule“ zusammengeführt. Diese Runde soll die Ist-Situation bewerten, Lösungsansätze erarbeiten und vorschlagen - und zu diesem Zweck auch fachliche Begleitung (z.B. durch Referenten des Bayerischen Gemeindetages) zu ihren Klausuren erhalten. Erste Ergebnisse sollen dem Gemeinderat im Q4 2022 vorgelegt werden.

Begründung:

Mit dem Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter vom 02.10.2021 besteht ab August 2026 der Anspruch der Eltern, ihre Grundschul Kinder 8 Stunden täglich pro Tag in Ganztagsschulen betreuen zu lassen. Das ist ein Zeitpunkt, der direkt auf die aktuelle Gemeinderatsperiode folgt.

Als Schulträger kommt uns die Aufgabe zu, den Transformationsprozess unserer Kirchdorfer Grundschule zu einer Ganztagsschule

- a) konzeptionell und finanziell fundiert,

- b) mit breiter Beteiligung von Eltern und Schülern und
- c) auch zukunftssicher für die kommenden Jahrzehnte zu gestalten.

Dafür bedarf es eines geordneten Prozesses, der fachlich begleitet wird und in der recht kurz verbleibenden Zeit umgehend auf den Weg gebracht wird.

Für Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Martin Heyne

Herr Bürgermeister Gerlsbeck (wie auch der Rest der Landkreis-Bürgermeister) steht bzgl. der Thematik Ganztageschule in engem Austausch mit dem Bayer. Gemeindetag. Dazu fand im März 2022 eine Veranstaltung des BayGT und allen Bürgermeistern (in Präsenz) in Langenbach statt. Das Resümee der Veranstaltung war, dass es zwar einen Anspruch Ganztagsgrundschulbetreuung ab dem Jahr 2026 für die Erstklässler gibt und jährlich eine Jahrgangsstufe dazukommt. Zum Thema der Umsetzung gibt es verschiedene Möglichkeiten, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Zum heutigen Zeitpunkt fehlen aber noch viele detaillierte Voraussetzungen und Grundlagen, um einen genauen Einstieg für die Grundschule Kirchdorf festzulegen.

Auf diesem Weg teile ich Ihnen mit, dass wir als Gemeinde grundsätzlich nur Sachaufwandsträger sind. Für die Betreuung in einem Hort wäre die Gemeinde zuständig. Für eine ganztägige Betreuung in der Schule ist grundsätzlich das Schulamt zuständig.

Da, wie zuvor erläutert, derzeit die Grundlagen für eine Ganztageschulbetreuung feststehen, stelle ich hiermit den Antrag auf Nichtbefassung zum vorliegenden Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen.

Sollte sich das Thema konkretisieren, wird es der Bürgermeister wieder auf die Tagesordnung bringen.

Herr Heyne stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, der die Vertagung des vorliegenden TOPs auf die nächste Sitzung am 03.05.2022 zum Gegenstand hat.

Beschluss:

Der TOP wird auf die GR-Sitzung am 03.05.2022 vertagt.

zurückgestellt Ja 14 Nein 1 Pers. beteiligt 0

8 Verschiedenes

Anfragen:

Herr Heyne: Fragt, wann das Thema Vereinsförderrichtlinie im GR behandelt wird. Antwort Hr. Gerlsbeck: Die Vereinsförderrichtlinie befindet sich noch in der Ausarbeitung. Hier sind sehr umfangreiche Prüfungen notwendig, weshalb die Bearbeitung mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Herr Firlus: Erkundigt sich nach dem Sachstand der Geflüchteten aus der Ukraine. Antwort Hr. Gerlsbeck: Mit Stand vom 22.04.2022 befanden sich 42 ukrainische Mitbürger in Kirchdorf. 9 wurden in der Flüchtlingsunterkunft des Landratsamtes und der Rest privat untergebracht. Das Bauamt hat das Landratsamt bei Besichtigungen von gemeldeten Unterkünften unterstützt. Aufgabe des Staates

muss es lt. Hr. Gerlsbeck nun sein, die schulische Bildung zu vermitteln.

Frau Hörand:

Erkundigt sich nach dem Stand der Baumpflanzung am Friedhof. Antwort Hr. Gerlsbeck: Die Pflanzung ist in Planung.

Berichtet über ein verkehrliches Sicherheitsproblem in der Dorfstraße in Höhe des Bürgerwirts in Helfenbrunn. Die gepflasterte Fläche, die zum Überfahren dient, ist regelmäßig zugeparkt. Dadurch wird die Sicht stark eingeschränkt. Antwort Herr Gerlsbeck: Es wird eine Prüfung und Lösung über das Bauamt zugesichert.

beraten (DÜ)

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck um 21:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper.

Für die Richtigkeit:

Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

Florian Haider
Schriftführung